

91. Sind Verträge nicht genehmigter Krankenkassenvereinigungen mit Ärzten nichtig?

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 §§ 406 flg., 414.

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1915 i. S. L. (Bekl.) w. Betriebskrankenkasse Sch. u. Gen. (Kl.). Rep. III. 485/14.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Durch Vertrag vom 4. November 1913 hatte sich der Beklagte gegen Zuficherung eines jährlichen Mindesteinkommens von 10000 *M* den klagenden Krankenkassen gegenüber verpflichtet, sich für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 als Arzt in *E.* niederzulassen und die gesamte ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder auszuführen. Für den Fall der Nichtübernahme der Verbindlichkeiten und für den Fall vorzeitigen Rücktritts war im Vertrag eine vom Beklagten zu zahlende Vertragsstrafe von 5000 *M* für jedes nicht beendete Vertragsjahr vorgesehen. Durch Schreiben vom 29. Dezember 1913 erklärte der Beklagte, daß er die vertragsmäßige Tätigkeit nicht übernehmen werde. Er übernahm sie auch nicht, ließ sich überhaupt nicht in *E.* nieder. Die Klägerinnen verlangten die Vertragsstrafe für die fünf Vertragsjahre. Der Beklagte bezeichnete den Vertrag als nichtig, weil die Klägerinnen ihn den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zuwider gemeinschaftlich abgeschlossen hätten. Er machte geltend, dem Verlangen der Vertragsstrafe stehe das „Berliner Abkommen“ entgegen, und beantragte Herabsetzung der Strafe, die übermäßig hoch sei, auf den angemessenen Betrag.

Das Landgericht verurteilte klaggemäß, das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Der dem Klaganspruche zugrunde liegende Dienstvertrag stellt nicht eine Summe von Einzelverträgen dar, die in einer Urkunde vereinigt eine Reihe besonderer Dienstverhältnisse zwischen dem beklagten Arzte und den klagenden einzelnen Krankenkassen begründen. Die Kassen haben sich vielmehr zur gemeinschaftlichen vertraglichen Bindung gegenüber dem dienstverpflichteten Beklagten zusammen-

geschlossen und ihm ein einheitliches von allen Kassen anteilig nach Maßgabe der Mitgliederzahl aufzubringendes Mindesteinkommen gewährleistet.

Die regelmäßige Form, in der sich Krankenkassen zur Förderung gemeinsamer Zwecke vereinigen können, ist die des Kassenverbandes (§ 406 RBersD.). Die Kassenverbände besitzen Rechtspersönlichkeit, unterstehen der Aufsicht des Versicherungsamts, ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung (§ 408 RBersD.). Der Kassenverband kann für die ihm angeschlossenen Kassen gemeinsam die im § 407 bezeichneten Tätigkeiten und Leistungen bewirken, namentlich auch Verträge mit Ärzten abschließen. Neben der Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu einem Kassenverbande besteht die einer freieren Vereinigung. Für sie bestimmt der § 414 RBersD. folgendes: „Für Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, dürfen Kassenmittel nur mit Zustimmung beider Gruppen im Vorstände verwendet werden. Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde dürfen solche Kassenvereinigungen auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.“ Diese Gesetzesvorschrift, die die Zulässigkeit der freien Kassenvereinigungen — im Gegensatz zu den Kassenverbänden des § 406 — anerkennt, verdankt ihre Entstehung den Beschlüssen der Reichstagskommission (KommVer. Bd. 2 S. 380). Durch das Erfordernis der im ersten Satze des § 414 vorgesehenen Zustimmung sollte dem Mißbrauche von Kassenmitteln vorgebeugt werden, über Grund und Tragweite des im zweiten Satze ausgesprochenen Genehmigungsvorbehalts ergeben die Gesetzgebungsarbeiten nichts. Die freien Vereinigungen des § 414 sind nicht rechtsfähig, ihre Satzungen nicht genehmigungsbedürftig, sie selbst nicht aufsichtspflichtig. Das Gesetz läßt sie schlechthin zu, wenn sie den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen und die Verwendung von Kassenmitteln nicht beanspruchen, es erlaubt ihnen diese Verwendung, wenn die beiden Gruppen des Vorstandes zustimmen. Den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe stehen die besonderen Zwecke gegenüber, namentlich die im § 407 als Betätigungsgebiet den Kassenverbänden eingeräumten Angelegenheiten. Die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienenden Kassenvereinigungen dürfen die im § 407 bezeichneten besonderen Aufgaben, also auch den Abschluß von Verträgen mit Ärzten, nur

mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde übernehmen. Fehlt die Genehmigung (die übrigens in Preußen nach einem Erlaß des Handelsministers grundsätzlich nicht erteilt wird; vgl. Stier-Somlo Anm. 2 zu § 414 RVerfD.), dann ist die Übernahme jener Aufgaben durch „solche Vereinigungen“ vom Gesetze verboten. Das Gesetz will nicht zulassen, daß ohne Prüfung und Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde die Erledigung der besonderen Aufgaben den freien Vereinigungen übertragen und damit der, auch die Verwendung der Kassenmittel überwachenden, Aufsicht des Versicherungsamts entzogen wird. Dürfen ohne diese Genehmigung die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienenden, zu deren Förderung bestehenden Vereinigungen die Aufgaben des § 407 nicht übernehmen, so ist es selbstverständlich auch und erst recht nicht zulässig, daß ohne die Genehmigung Vereinigungen, die nicht zu den Verbänden des § 406 gehören, eigens und allein zu dem Zwecke gebildet werden, die besonderen Aufgaben des § 407 oder mehrere von ihnen oder auch eine einzelne unter die Aufgaben des § 407 fallende Angelegenheit zu behandeln.

Zwar bleibt die Geschäftsführung der einzelnen zu diesem Sonderzwecke zusammengeschlossenen Krankenkassen der amtlichen Aufsicht unterstellt, allein die gemeinsam behandelte Angelegenheit würde als eine Angelegenheit der aufsichtsfreien Vereinigung der Beaufsichtigung entrückt sein. Daraus ergibt sich, daß nicht nur der nicht genehmigte Zusammenschluß zu dem Sonderzwecke selbst gegen das gesetzliche Verbot verstößt, sondern daß verbotswidrig auch sind die zur Erfüllung des Sonderzwecks vorgenommenen einzelnen Rechtsgeschäfte. Denn wollte man sie als rechtsgültig anerkennen, so wäre der dargelegte Zweck der gesetzlichen Vorschrift: Verhinderung der nicht genehmigten Aufsichtsentziehung vereitelt. Wichtig nach § 134 BGB. sind daher auch bei mangelnder Genehmigung gemäß § 414 Satz 2 RVerfD. Verträge, die von bestehenden oder zu dem Abschluß eigens gebildeten freien Kassenvereinigungen mit Ärzten für die angeschlossenen Kassen geschlossen werden.

Die klagenden Kassen haben sich zu einem Kassenverbande im Sinne des § 408 RVerfD. nicht vereinigt. Darüber, daß beide Gruppen in den Vorständen der Kassen der Verwendung von Mitteln der einzelnen Kassen für Bezahlung der vertragsmäßigen Vergütung

an den Beklagten zugestimmt haben, herrscht kein Streit. Aber die nach § 414 Satz 2 RWersD. erforderliche Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde fehlt. Es bedurfte ihrer, weil die klagenden Rassen zum Abschlusse des Dienstvertrags und zu seiner Erfüllung eine Rassenvereinigung nach § 414 gebildet haben. Dieser Zusammenschluß und der im Verfolg seines Zweckes geschlossene Dienstvertrag sind daher nichtig. Die Nichtigkeit ergreift auch die Vertragsstrafabrede und beseitigt daher den Klagenanspruch.

Unter diesen Umständen braucht auf die sonstigen Einwendungen des Beklagten nicht eingegangen zu werden.“